

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(gültig ab 01.08.2024)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch –Erstes Buch- sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
  - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
    - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
    - wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
  - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
  - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600,00 EURO brutto verfügt.Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit)

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht, **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- wenn von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

### III. **Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?**

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinstehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Hieraus ergeben sich derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	<b>230,00 €</b>
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	<b>301,00 €</b>
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren:	<b>395,00 €</b>

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

### IV. **Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

### V. **Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?**

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekanntes Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium o.ä.) mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-) Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

#### VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III)

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft des alleinerziehenden Elternteils kann nach § 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten sämtlicher Konten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Absatz 4 AO i. V. m. § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz).

#### VII. Was muss man machen, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Sie können die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Zentrales Forderungsmanagement und Unterhaltsvorschuss, Im Lichtenholz 60 in 35043 Marburg, wie folgt erreichen:

**Servicezeiten: Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** sowie nach besonderer Vereinbarung.

Buchstaben	Name	Telefonnummer	Fax	E-Mail
B - C Ren - Roh	Frau Hofmann	06421/405-1352	06421/405-921352	uvg@marburg-biedenkopf.de
D - F Roi - Schäfer, L.	Frau Krieger	06421/405-1908	06421/405-921908	uvg@marburg-biedenkopf.de
G - J Schk - Schneider, J.	Herr Kaschmirek	06421/405-1386	06421/405-921386	uvg@marburg-biedenkopf.de
A, L Schäfer, M. - Schj	Frau Staudinger	06421/405-1289	06421/405-921289	uvg@marburg-biedenkopf.de
M - O Ra - Rem	Herr Jauer	06421/405-1373	06421/405-921373	uvg@marburg-biedenkopf.de
U, W - Z Ti - Tz	Frau Benian	06421/405-1748	06421/405-921748	uvg@marburg-biedenkopf.de
P, Q, S Ta - Th	Frau Boucsein	06421/405-1540	06421/405-921540	<a href="mailto:uvg@marburg-biedenkopf.de">uvg@marburg-biedenkopf.de</a>
K, V Schneider, K. - Schz	Herr Böth	06421/405-1538	06421/405-921537	uvg@marburg-biedenkopf.de

Der Antrag soll im Allgemeinen zusammen mit den Anlagen persönlich bei der UV-Stelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf abgegeben werden. **Hierzu vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin.**

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, - FB Familie, Jugend und Soziales, FD Unterhaltsvorschuss/ Wohngeld/BAföG - bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

## **INFORMATION NACH ARTIKEL 13 UND 14 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND §§ 82, 82A SGB X – LEISTUNGEN NACH DEM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ (UVG)**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf einen hohen Stellenwert. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO und den Regelungen des Sozialdatenschutzes. Personenbezogenen Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

### **Verantwortliche Stelle:**

Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 4050, E-Mail: FBFJS@marburg-biedenkopf.de

### **Behördliche Datenschutzbeauftragte:**

Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 405-1223, E-Mail: datenschutz@marburg-biedenkopf.de

### **Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG zu bearbeiten und die Leistung durchzuführen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land Hessen übergegangenen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, den Landesrechnungshof, der Aufsichtsbehörde und der Revision.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales:

Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe des Fachbereiches Familie, Jugend und Soziales erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO, i.V.m. § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO i.V.m. § 67b Abs. 2 SGB X.

### **Kategorien personenbezogener Daten:**

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Rahmen je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden:

- **Grunddaten zur Person:** Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse
- **weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:** Bankverbindung, Angaben zur Unterbringung und Betreuungszeiten des Kindes, bei Kindern ab 12 Jahren: Einkommens- und Vermögensnachweise des betreuenden Elternteils, bei Kindern ab 15 Jahren: Einkünfte des Kindes aus Vermögen und der Ertrag aus zumutbarer Arbeit, die zum Unterhalt ausreichen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, Angaben zur gesetzlichen Betreuung / Vormundschaft und Pflegschaft, Art und Bezug von Sozialleistungen

### **Empfänger der personenbezogenen Daten:**

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck und Aufgabe des Fachbereiches Familie, Jugend und Soziales an folgende Dritte übermittelt werden: (Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung).

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Meldebehörden, Finanzämter, andere UV-Stellen, Vollstreckungsbehörde)
- zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage: für Sozialleistungsaufgaben: § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X)
- Gerichte
- Unterhaltspflichtiger Elternteil
- Betreuer / Vormund / Pfleger / Bevollmächtigte des Antragstellers

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

### **Datenquellen:**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Jugend- und Sozialamt personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Meldebehörden, Standesämter, Finanzämter, andere UV-Stellen)
- Gerichte
- Unterhaltspflichtiger Elternteil
- Betreuer / Vormund / Pfleger / Bevollmächtigte des Antragstellers

### **Ihre Rechte:**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO i.V.m. §§ 81, 83 und 84 SGB X. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.

Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 1408 – 0 oder E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

### **Folgen bei nicht Bereitstellung der Daten durch die betroffene Person:**

- Beruht die Bereitstellung der Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und Sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so hat dies keine Folge.
- Beruht die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person zur Bereitstellung nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung zu einem Ausschluss der Leistung gemäß § 1 Abs. 3 UVG führen.

### **Speicherdauer Ihrer Daten:**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, bei Vorliegen eines Rückforderungsbescheides oder eines Unterhaltstitels 30 Jahre. Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.